



RESOLUTION

des Rates der Stadt Bad Laasphe zum Erhalt der Pauschalzuweisungen zur Förderung von kleineren privaten Denkmalpflegemaßnahmen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG NW

„Der Rat der Stadt Bad Laasphe nimmt mit großer Sorge die Kürzung der Förderungen und Zuwendungen sowie die für 2015 geplante Streichung aller Fördermittel für den Bereich „Denkmalpflege“ zur Kenntnis.

Diese Kürzungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltung der betroffenen Kulturgüter.

Gemäß § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW haben die Eigentümer ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen und sachgemäß zu behandeln. Der Gesetzgeber verlangt also ein positives Tun des Eigentümers.

Nunmehr gibt es keine finanziellen Anreize, privat in ein Denkmal zu investieren und so droht letztlich der Verfall der historischen Bausubstanz. Das Land kommt damit seiner Verpflichtung für den Denkmalschutz, der in der Landesverfassung festgeschrieben ist, nicht mehr nach.

Insbesondere in der historischen Altstadt von Bad Laasphe führten die Förderungen und Zuwendungen nicht nur zum Erhalt des Denkmals, sondern auch zum Erhalt der Geschichte und des kulturellen Erbes. Die Förderungen und Zuwendungen honorierten dies und minimierten andererseits den denkmalbedingten Kosten-Mehraufwand auf ein erträgliches Maß.

Wir fordern daher die Landesregierung dazu auf, alle denkbaren Möglichkeiten, die dem Erhalt der Denkmalförderung dienen können, in die anstehenden Planungen mit einzubeziehen.

Bad Laasphe, den 17.06.2013